

Gönnerverein Freizeithaus Allschwil mit Sitz in Allschwil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein Freizeithaus Allschwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil

2. Ziel und Zweck

Der Gönnerverein Freizeithaus Allschwil bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Freizeithauses Allschwil mit seinen vielfältigen Angeboten und Veranstaltungen. Der Gönnerverein verfolgt das Ziel einer breiten gesellschaftlichen Verankerung der Institution Freizeithaus in der Gemeinde Allschwil. Des Weiteren unterstützt er insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit in Allschwil. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Vereinsmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

5. Aufnahme

Mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft für die Dauer eines Vereinsjahres erworben.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Ausschluss vom Verein ist jederzeit ohne Grundangabe durch den Vorstand mittels Ausschlussentscheid möglich. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Revisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge sind schriftlich bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in der Regel offen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Geheime Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag beschlossen werden. Für den Fall der Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vereinspräsidenten. Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie der Ersatzrevisoren
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für natürliche und juristische Personen
- e) Genehmigung des ordentlichen Budgets
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Anträge, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder seitens der Mitglieder unterbreitet werden

10. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den Budgetvorschlag vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Präsident*in, der/die Vizepräsident*in und der/die Kassier*in sind unterschriftsberechtigt und zeichnen zu zweien.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und je einer Vertretung der Arbeitsgruppen.

Die Mitgliederversammlung bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident*in den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

11. Die Arbeitsgruppen

Die Bildung einer Arbeitsgruppe kann auf Antrag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden. Eine so beschlossene Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.

Die Arbeitsgruppen beschliessen über die Tätigkeiten in ihrem Arbeitsgebiet und führen die entsprechenden Arbeiten auch selbständig aus.

12. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Die Revisionsstelle erstatten der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht und Antrag.

13. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Zuwendungen gemeinnütziger Organisationen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

14. Finanzkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt in eigener Finanzkompetenz, Projekte, Aktionen und Anschaffungen im Sinne des Vereinszwecks zu unterstützen resp. zu finanzieren. Bis max. CHF 10'000 pro Vereinsjahr und mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt

18. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. November 1979 angenommen und von der Mitgliederversammlung vom 3. April 1987 geändert worden. Am 3. Mai 1996 wurden die Statuten den neuen Begebenheiten angepasst und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Am 17. Juni 2021 wurde der Name, Ziel und Zweck des Vereins geändert sowie die Statuten den neuen Begebenheiten angepasst und an der Mitgliederversammlung gleiche Datums genehmigt.

Die Präsidentin:



Der Kassier:

